



Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

Rathaus

Tel.: 038205 781 14

Fax: 038205 781 50

Internet: www.tessin.de

E-Mail: susanne.zapel@tessin.de

Auskunft

erteilt: Frau Zapel

Tessin, den 19.10.2018

Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) - Geschwisterkindentlastung ab dem 01.01.2019

Sehr geehrte Eltern,

das Land Mecklenburg – Vorpommern plant zum 01.01.2019 die Einführung einer weiteren Elternentlastung, die sogenannte Geschwisterkindentlastung.

Dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des KiföG M-V ist zu entnehmen, dass die Eltern von den Elternbeiträgen (**außer den Verpflegungskosten**) für das zweite und jedes weitere Kind vollständig entlastet werden sollen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Geschwisterkinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg – Vorpommern haben und in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle in unserem Bundesland betreut werden.

Eltern müssen somit ab dem 01.01.2019 nur noch für das älteste betreute Kind den Elternbeitrag zahlen, sofern nicht die Beiträge vom Jugendamt übernommen werden. Sollte Ihr ältestes Kind im Laufe des Jahres 2019 die Betreuung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle beenden, so bleibt dennoch Ihre Entlastung von den Elternbeiträgen für die weiteren Kinder bestehen.

Da Sie auch für diese Elternentlastung keinen Antrag beim zuständigen Jugendamt des Landkreises stellen müssen, ist die Stadt Tessin, als Träger der Kindertageseinrichtung, verpflichtet, die entsprechenden Beträge abzufordern.

Hierbei wird Ihre Unterstützung benötigt, da nicht bekannt ist, ob das in der Kita der Stadt Tessin betreute Kind weitere Geschwister/Halbgeschwister hat, die ebenfalls in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle in M-V betreut werden.

Bankverbindungen::

Geldinstitut
OSTSEESPARKASSE
Volks- u. Raiffeisenbank
DKB

BLZ
13050000
13090000
12030000

Konto
245111115
2708442
133967

BIC
NOLADE21ROS
GENODEF1HR1
BYLADEM1001

IBAN
DE05130500000245111115
DE02130900000002708442
DE2312030000000133967

Die Stadt Tessin und das Jugendamt sind bestrebt, sofort nach in Kraft treten des o. g. Gesetzes, mit dessen Umsetzung zu beginnen.

Somit möchte ich Sie bitten, in Vorbereitung auf die Umsetzung der Geschwisterkindentlastung, die beigefügten Formblätter (siehe Anlage 1 und 2), unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise (siehe Anlage 3), auszufüllen und bis spätestens 06.11.2018 an die Stadt Tessin zurückzugeben, gerne auch per E-Mail oder persönlich zur Elternversammlung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Dieses Schreiben sowie alle anliegenden Formblätter und Hinweise können Sie auch auf der Homepage der Stadt Tessin (www.stadt-tessin.de) unter Verwaltung-Formulare-Kinderkrippe/Kindergarten/Hort einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


Dräger
Bürgermeisterin

Anlagen

- 1 - Formblatt „Erfassung der erforderlichen Daten zur Abforderung der Elternentlastung“
- 2 - Formblatt „Angaben zum 1. Geschwister-/Halbgeschwisterkind“
- 3 - Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes